

Genehmigung einer Eilentscheidung über die Bewilligung von überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen zur Finanzierung der Eingliederungshilfekosten in den besonderen Wohnformen

Sachdarstellung:

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (BTHG) vom 23.12.2016 wurden die Bestimmungen zur Eingliederungshilfe im SGB XII ab dem 01.01.2020 aufgehoben und ins SGB IX überführt.

Es wurde bezüglich der Eingliederungshilfe ein eigenes Leistungsgesetz geschaffen. Damit einher geht die Trennung der Fachleistung Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen der Grundsicherung. Die bisherige Finanzierung – besonders für stationäre Wohnangebote für Menschen mit Behinderung - wurde wesentlich verändert.

Die Träger der Eingliederungshilfe tragen in Fortführung der bisherigen Fach- und Finanzverantwortung die Kosten für die Aufgaben, die ihnen nach dem SGB IX /AG-SGB IX obliegen. Zum Ausgleich der Kosten erstattet das Land Brandenburg die notwendigen Gesamtnettoaufwendungen.

Dabei beträgt die Finanzierungsquote des Landes Brandenburg als überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe 85 % und die der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe 15 % (kommunaler Anteil).

Das Land Brandenburg gewährt dem örtlichen Träger der Eingliederungshilfe monatliche Kostenerstattungsabschläge. Diese werden bis zur Feststellung der anerkannten erstattungsfähigen Aufwendungen des Vorjahres weiter gewährt. Nach Abschluss erfolgt ein Ausgleich von Über- und Unterzahlungen.

Gemäß § 78 Abs. 1 SGB IX werden zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltages einschließlich der Tagesstrukturierung Leistungen für Assistenz erbracht (Fachleistungen). Hierbei ist die besondere Wohnform (ehem. stationäre Wohnformen) ein Leistungsangebot.

Zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung 2020 war es aus folgenden Gründen nicht möglich im Produkt 31410 eine realistische Planung der Ausgaben und Einnahmen vorzunehmen:

Die Kostensätze nach der Leistungstrennung zwischen Eingliederungshilfe und Lebensunterhalt waren noch nicht bekannt.

Fallkostensteigerungen aufgrund von Tarif- und Kostensteigerungen, insbesondere auch im Rahmen von Einzelverhandlungen konnten noch nicht eingeschätzt werden.

Zur Finanzierung der modifizierten Leistungserbringung hat die Brandenburger Kommission zur Umsetzung aller Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach § 75 SGB XII, § 125 SGB IX, § 134 SGB IX während der Geltung der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung am 15.05.2020 den Beschluss 3/2020 gefasst. Danach können Zusatzvereinbarungen aufgrund höherer Betreuungskosten in der besonderen Wohnform aufgrund der coronabedingten Schließungen von WfbM/Tagesbetreuung abgeschlossen werden.

Nach gegenwärtiger Einschätzung sind die vom Land Brandenburg zur Umsetzung des AG-SGB IX vorläufig gezahlten Abschläge zu gering angesetzt. Nach Information des Landesamtes für Soziales und Versorgung Brandenburg soll ein entsprechender Ausgleich frühestens Anfang 2021 erfolgen.

Zusammengefasst ergeben sich dadurch überplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen im Produkt 31410 in Höhe von 5.000.000,00 € (Ergebnisplan) und i. H. v. 7.000.000,00 € (Finanzplan).

Die Erstattung der Kosten erfolgt, wie oben beschrieben, über das Landesamt für Soziales und Versorgung Brandenburg.

Demzufolge ist mit Mehrerträgen in Höhe von 5.000.000,00 € (Ergebnisplan) und Mehreinzahlungen in Höhe von 5.000.000,00 € (Finanzplan) zu rechnen.

Die Beschlussfassung für überplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen zur Finanzierung der Eingliederungshilfekosten in besonderen Wohnformen im Produkt Eingliederungshilfe, welche sich als unabweisbar darstellt, in der nächsten ordentlichen Sitzung des Kreistages am 02.12.2020 kann nicht abgewartet werden. Um nicht in Zahlungsverzug zu kommen und damit gegen Gesetzlichkeiten zu verstoßen, ist die Eilentscheidung nach § 58 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) zwingend erforderlich.

Lindemann
Landrat

Franz H. Berger
Vorsitzender des Kreistages